

Sitzung	Technischer Ausschuss - Ö - 08.02.2011
Beratungspunkt	Käppelestraße, 1. BA / Aasen - Straßenausbau im Zuge Erneuerung Kanalisation und Wasserversorgung - Planungsentscheidung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Im Jahr 2011 ist die Erneuerung der Kanalisation und Wasserversorgung durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Eigenbetrieb Wasserversorgung vorgesehen. Im Zuge dieser Baumaßnahme soll die Käppelestraße erstmalig im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts endgültig hergestellt werden. Folgende Ausbauplanung ist vorgesehen:

Fahrbahnbreite 4,90 m, Bereich Rathaus / Einmündung Straße Hinter den Häusern bis Zufahrt Schreinerei Romer, Länge ca. 140 m ohne Gehweg mit Randeinfassung (siehe **Anlage 1** / Lageplan und **Anlage 2** / Regelquerschnitt).

Nach § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) setzt die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage (Straße) einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, ist das erschließungsrechtliche Planerfordernis unter den Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB zu erfüllen: D.h. die in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen (Prüfung der Belange des Städtebaus, des Umweltschutzes etc., Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander) müssen eingehalten sein. Die nach dieser Vorschrift vorzunehmende Prüfung und Abwägung ergab, dass die Straßenplanung mit den dort genannten Vorgaben vereinbar ist.

Nach Abschluss dieser Baumaßnahme gilt diese Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts als erstmalig, endgültig hergestellt. Dies hat zur Folge, dass die Stadt verpflichtet ist, für die Anliegergrundstücke einen Erschließungsbeitrag festzusetzen.

20
63
BM

Beschlussvorschlag:

Der Planung über den Ausbau der Käppelestraße, 1. BA, wird zugestimmt.

Beratung: